

Satzung des

„Fördervereins Kindergarten St. Martinus Pfarre D´horn e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Martinus Pfarre D´horn e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Langerwehe, Ortsteil Merode. Die Postanschrift ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Förderung dient insbesondere der Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergarten St. Martinus in der Pfarre D´horn. Dies soll verwirklicht werden durch die Anschaffung von Spielmaterial und durch die Bereitstellung sonstiger pädagogischer Maßnahmen. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere Spenden und Mitgliederbeiträge.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ohne Angaben von Gründen zurückweisen, ohne dass durch die Beitrittserklärung eine Mitgliedschaft bereits erworben worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, wobei die Kündigung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt und diesem zugegangen sein muss. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod (natürliche Person) oder Erlöschen (juristische Person) des Mitglieds und zudem durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(3) Nach ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 Euro jährlich. Bei Begründung der Mitgliedschaft wird der für das laufende Jahr zu zahlende Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Die Folgebeiträge werden zum 15. April jeden Jahres fällig. Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung darf eine Nachschusspflicht über die Mitgliedsbeiträge hinaus nicht festsetzen. Der Verein darf auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Beisitzer.

Der soeben beschriebene Vorstand setzt sich zusammen aus

- einem Mitglied des Kindergartenpersonals
- einem Mitglied des Eigentümers des Kindergartens.

Die anderen Mitglieder werden frei von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Kindergartenpersonal, dem Eigentümer des Kindergartens oder dem Träger angehören.

Die Personen, die von Seiten des Eigentümers des Kindergartens und des Kindergartenpersonals in den Vorstand gewählt werden sollen, werden jeweils vom Eigentümer und dem Kindergartenpersonal vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Der Vorstand wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(3) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende leitet überdies die Mitgliederversammlung.

(4) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung während der Mitgliederversammlungen und der gesamte Schriftverkehr des Vereins.

(5) Dem Kassenwart obliegt die Erhebung der Beiträge sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf Zahlungen, auch soweit es sich um Erstattungen von Verwaltungsauslagen an Vorstandsmitgliedern handelt, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden bewirken. Er hat den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen, in welcher sodann eine Prüfung der Kasse durch zwei Mitglieder des Vereins vorgenommen werden, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie muss vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann für Mitglieder, deren Kinder im Kindergarten sind, durch deutlich sichtbaren Aushang im Kindergarten unter Angabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der in § 8 und § 9 dieser Satzung vorgesehenen Fälle – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) die Änderung der Satzung (§ 8)
- e) die Auflösung des Vereins (§ 9).

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a) den Bericht des Vorstandes
- b) den Kassenbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Vorstandswahlen, soweit diese in dem jeweiligen Geschäftsjahr nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung vorzunehmen sind.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder; die Auflösung ist dann vom Vorstand vorzunehmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus D´horn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Katholischen Kindergarten St. Martinus zur Verfügung stellen muss.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27. April 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29. Mai 2012 beschlossene Satzung außer Kraft.

Langerwehe-Merode, 27. April 2015